

- 4.2 Grabmalgebühren  
Hier werden die Gebühren zur Genehmigung von Anträgen und Aufstellen von Grabsteinen erhoben
- liegende Steine und Schriftplatten der Mauer 13,00 Euro
  - stehende Steine (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfung) 23,00 Euro
- 4.3 Einebnen einer Erdbestattungsgrabstelle 25,00 Euro
- 4.4 Einebnen eines Urnengrabes 15,00 Euro

## § 5

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für die Stadt Landsberg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.  
Landsberg, den 18.10.2001

  
O. Heinrich  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

die vom Stadtrat Landsberg in der Stadtratssitzung am 18. Oktober 2001 (Beschlussnummer 84/10/2001) beschlossene 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Landsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Landsberg, den 23. Oktober 2001  
gez. O. Heinrich  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Marktordnung der Stadt Landsberg vom 21.04.1999

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 18.10.01 folgende 1. Änderungssatzung zur Marktordnung der Stadt Landsberg vom 21.04.1999 beschlossen.

## § 1

### Präambel

Der Wortlaut der Präambel der Marktordnung der Stadt Landsberg vom 21.04.1999 wird aufgehoben. An seiner Stelle tritt der Wortlaut der Präambel der 1. Änderungssatzung zur Marktordnung der Stadt Landsberg vom 18.10.2001.

## § 2

Der § 13 Ordnungswidrigkeiten erhält folgenden 2. Absatz.  
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1022 Euro geahndet werden.

## § 3

Die Anlage 2 zur Marktordnung der Stadt Landsberg vom 21.04.1999 tritt außer Kraft. Dafür gilt die Anlage 2 zur Marktordnung der Stadt Landsberg mit folgendem Wortlaut:

## Anlage 2

### zur Marktordnung der Stadt Landsberg vom 21.04.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Marktordnung vom 18.10.2001

Auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 dieser Marktordnung vom 21.04.1999 in der jeweils gültigen Fassung werden folgende Marktgebühren erhoben:

1. Für Verkaufswagen und Verkaufsstände täglich qm 2,50 Euro
2. Karussell und Vergnügungsbetriebe
  - 2.a) Kinderkarussells jeder Art, auch Kinderluftschaukeln, Pferdebahnen oder Pferdereiten für Kinder 40,00 Euro
  - b) Benzin- und Elektrobahnen (Skooter) 77,00 Euro
  - c) Schiffschaukeln 50,00 Euro
  - d) Rundfahrgeschäfte jeder Art 60,00 Euro
  - e) Riesenräder 77,00 Euro
  - f) Achterbahnen und andere Riesengeschäfte 102,00 Euro
  - g) Geisterbahnen 50,00 Euro
  - h) Sonstige Karussells jeder Art 50,00 Euro
- 2.2. Für Schaubuden jeder Art, Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte, Schießbuden, Irrgärten u. Ä.:
  - a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m 15,00 Euro
  - b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m 20,00 Euro
  - c) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m 25,00 Euro
  - d) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m 36,00 Euro
  - e) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 20,00 m 46,00 Euro
- 2.3. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, in denen Esswaren verkauft werden, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden (z. B. Pfannkuchen, belegte Brötchen, Eis, Gebäck, gebrannte Mandeln u. Ä., nicht jedoch Würstchen und Bratwurst):
  - a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m 18,00 Euro
  - b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m 31,00 Euro
  - c) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m 44,00 Euro
  - d) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m 56,00 Euro
  - e) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 20,00 m 69,00 Euro
- 2.4. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, in denen Bratwurst, Würstchen, Pommes frites, Getränke u. Ä. verkauft wird:
  - a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m 28,00 Euro
  - b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m 46,00 Euro
  - c) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 10,00 m 69,00 Euro

## § 4

Die 1. Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Landsberg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.  
Landsberg, den 18.10.2001

  
O. Heinrich  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Stadtrat Landsberg in der Stadtratssitzung am 18. Oktober 2001 (Beschlussnummer 83/10/2001) beschlossene 1. Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Landsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landsberg, den 23. Oktober 2001

gez. O. Heinrich  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung der Satzung****über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Stadt Landsberg (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 721) in der jeweils gültigen Fassung, des § 50 (1) Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 (1) Ziffer 1 StrG LSA) in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 nachfolgende Satzung über die Sondernutzung der Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Stadt Landsberg beschlossen:

**§ 1  
Präambel**

Die Präambel der Satzung in der Fassung vom 31. März 1999 wird aufgehoben und durch die Präambel der 1. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2001 ersetzt.

**§ 2**

Der § 5 erhält folgenden neuen Absatz 7:

Bei Sondernutzungen, die eine Verkehrsraumeinschränkung (Gehwege, Radwege, Fahrbahn) zur Folge haben, ist rechtzeitig ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Saalkreis zu stellen.

**§ 3**

Der Wortlaut des § 10 der Satzung vom 31. März 1999 wird aufgehoben, an seine Stelle tritt folgender neuer Wortlaut:

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.

(2) Ordnungswidrig i. S. d. § 48 (1) StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen § 6 (1) dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

b) entgegen § 6 (2) dieser Satzung nicht die Wasserabläufe, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,

c) entgegen § 6 (2) dieser Satzung nicht für eine ungehinderte Sicht auf Verkehrs- und Hinweisschilder sorgt,

d) entgegen § (2) dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 EUR geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig i. S. d. § 5 (1) dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 153,40 EUR, bei Vorsatz bis zu 511,30 EUR geahndet werden.

ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 1. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert am 20. Juli 2000 (GVBl. LSA S. 444) sowie gemäß § 71 VwVG LSA vom 23. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

**§ 4**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Stadt Landsberg (Sondernutzungssatzung) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.  
Landsberg, den 18.10.2001

O. Heinrich  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Stadtrat Landsberg in der Stadtratssitzung am 18. Oktober 2001 (Beschlussnummer 81/10/2001) beschlossene 1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Landsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landsberg, den 23. Oktober 2001

gez. O. Heinrich  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung****der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Landsberg (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 721) in der jeweils gültigen Fassung, des § 50 (2) Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der jeweils gültigen Fassung, des § 8 (3) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 1452) in der jeweils gültigen Fassung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 nachfolgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Landsberg beschlossen.

**Präambel**

Die Präambel der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungssatzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Landsberg vom 31. März 1999 wird durch die Präambel der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Landsberg vom 18. Oktober 2001 ersetzt.

**§ 1**

Der § 2 (6) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von EUR 2,50 bis EUR 2.555 entsprechend Absatz 5 zu erheben.

**§ 2**

Der § 5 (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:

# Ordnung der Stadt Landsberg

## Ordnung

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat in seiner Sitzung vom 21.04.1999 folgende Satzung über die Durchführung von Märkten (Marktordnung) beschlossen:

### § 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Landsberg betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtung:

- Messen
- Ausstellungen
- Volksfeste
- Wochenmärkte
- besondere Veranstaltungen

### § 2 Platz, Tag und Öffnungszeiten

(1) Platz, Tag und Öffnungszeiten der Märkte sowie deren Änderungen werden von der Stadt Landsberg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht (vergleiche Anlage 1).

(2) Die Stadt Landsberg kann in besonderen Fällen vorübergehend Platz, Tag und Öffnungszeiten ändern.

### § 3 Gegenstand des Marktverkaufes

(1) Auf den Märkten der Stadt Landsberg dürfen nur die in §§ 67 ff. der Gewerbeordnung zugelassenen Waren angeboten werden.

(2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadt Landsberg zu beantragen.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis oder den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(3) Der Handel, Verkauf sowie die Ausstellung erotischer, pornografischer oder gewaltverherrlichender Artikel ist nicht erlaubt.

### § 4 Zutritt

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Märkte angehört, ist nach Maßgabe der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme am Markt berechtigt.

(2) Die Stadt Landsberg kann, wenn es erforderlich ist, die Märkte auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen (rechtlich Beschicker genannt) beschränken, soweit dadurch sachliche Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund mittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Die Stadt Landsberg kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Besucher und Anbieter von der Teilnahme ausschließen.

(4) Die Stadt Landsberg kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einem Markt i. S. d. §§ 66 ff GewO je nach Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

### § 5 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag des Beschickers durch das Ordnungsamt der VGem „Landsberg“ für einen bestimmten Zeitraum als Tages- oder Dauerelaubnis. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

(3) Eine Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie wird mindestens ein Viertel und bis zu einem Jahr erteilt.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere gegeben, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller (Beschicker) die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) die Durchführung des Marktes dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Marktteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind,

c) der Standplatz dreimal hintereinander ohne Benachrichtigung des Marktmeisters nicht beschickt wurde,

d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

e) der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

f) ein Beschicker, die nach Anlage 2 zu der Marktordnung zu erhebenden Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Landsberg die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

### § 6 Auf- und Abbau

Bei Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände der Beschicker frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von den Marktplätzen entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

### § 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Fahrzeuge sind grundsätzlich bis 8.00 Uhr aus dem Bereich der Märkte zu entfernen. Das Laufenlassen von Motoren oder Ähnlichem ist während der Verkaufszeiten nicht zulässig.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Waren sind mit größter Reinlichkeit zu behandeln und auf Tischen oder in Behältern so aufzubewahren, dass sie mindestens 0,60 m über dem Erdboden stehen.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche (Grundfläche) nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben. Die Befestigung der Abdeckungen der Verkaufsstände müssen verkehrssicher sein und dürfen keine überstehenden scharfen Grate, Kanten oder Spitzen aufweisen.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Landsberg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur soweit er mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(8) Bei über 6,00 m Standgröße ist eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt der VGem „Landsberg“ zu beantragen und von diesem vorher zu genehmigen.

### § 8 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr unterliegen mit dem Betreten der Märkte der Marktordnung. Sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten und einzuhalten.

(2) Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder belästigt wird (z. B. laute Musik, zu lautes Ausrufen, insbesondere durch den Einsatz akustischer Anlagen).

(3) Es ist unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten.

**§ 9****Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Der Markt darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Märkten hinterlassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
1. Ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten sowie sauber zu halten,
  2. dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
  3. Verpackungsmaterial und Abfall aller Art von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen selbst zu entfernen und die vorbezeichneten Flächen stets vor Verlassen des Marktes zu reinigen,
  4. freie Standflächen nicht zur Ablagerung zu benutzen,
  5. keine Fischbrühe auf dem Marktgelände auszugießen und auslaufende Fischbrühe in bereitgestellten Fässern aufzufangen.
- (3) Die Stadt Landsberg kann sich zu Lasten der Beschicker zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

**§ 10****Haftung**

Die Stadt Landsberg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits. Das Betreten oder Benutzen der Wochenmärkte einschließlich der Einrichtungen und Anlage erfolgt unbeschadet der der Stadt Landsberg obliegenden allgemeinen Verkehrsversicherungspflicht auf eigene Gefahr. Für die Sicherheit der Güter und anderer Sachen übernimmt die Stadt Landsberg keine Haftung.

**§ 11****Erhebung von Marktgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Standplätzen werden Marktgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Genehmigungsbeginn, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch am Markttag. Für die Entrichtung der Standgebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes aufzubewahren und den von der Stadt Landsberg beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Höhe und Zahlungsweise der Marktgebühr ist in Anlage 2 dieser Marktordnung geregelt.

**§ 12****Feste Standplätze**

Für feste Verkaufseinrichtungen, Imbisswagen o. Ä. können durch die Stadt Landsberg außerhalb genannten Marktplätzen zeitlich begrenzte Standplätze für max. 1 Monat vergeben werden; auf Antrag des Beschickers können die Zuteilungen der Standplätze entsprechend verlängert werden. Der sachliche Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung der Stadt Landsberg bleibt mit diesem § 12 unberührt.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Marktordnung über
- den Zutritt gem. § 4,
  - den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 (1),
  - die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 (6),
  - den Auf- und Abbau nach § 6 i. V. m. Anlage 1,
  - die Verkaufseinrichtung nach § 7 (1) bis (4),
  - die Plakate und Werbung nach § 7 (6),
  - das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 (7),
  - das Verhalten auf dem Markt nach § 8 (1) und (2),
  - das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 (3),
  - die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 (1),
  - die Reinigung der Standplätze nach § 9 (2) Nr. 1 - 5 verstößt.

**Anlage 1 zur Marktordnung  
der Stadt Landsberg vom 21.04.1999**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 der Marktordnung der Stadt Lands-

- Marktplatz der Stadt Landsberg
- Festwiese Gollma
- Freilichtbühne Landsberg

2. Öffnungszeiten für Wochen- und Grünmärkte
    - a) Wochen- und Grünmarkttag finden mittwochs und freitags auf dem Marktplatz der Stadt Landsberg von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
    - b) Die Stände sind von den Beschickern am Markttag bis 7.30 Uhr einzunehmen.
  3. Für Trödel- und andere Märkte findet der § 2 Abs. 2 der Marktordnung entsprechende Anwendung.
- Landsberg, den 21.04.1999

- Siegel -

gez. Heinrich  
Bürgermeister

**Anlage 2 zur Marktordnung  
der Stadt Landsberg vom 21.04.1999**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 der Marktordnung der Stadt Landsberg vom 21.04.1999 werden folgende Marktgebühren erhoben:

1. für Verkaufswagen und Verkaufsstände
 

täglich qm	5,00 DM
------------	---------
  2. Karussell und Vergnügungsbetriebe
    - 2.1. a) Kinderkarussells jeder Art, auch Kinderluftschaukeln, Pferdewagen oder Pferdereien für Kinder 80,00 DM
    - b) Benzin- und Elektrowagen (Skooter) 150,00 DM
    - c) Schiffschaukeln 100,00 DM
    - d) Rundfahrgeschäfte jeder Art 120,00 DM
    - e) Riesenräder 150,00 DM
    - f) Achterbahnen und andere Riesengeschäfte 200,00 DM
    - g) Gelsterbahnen 100,00 DM
    - h) Sonstige Karussells jeder Art und Hippodrome 100,00 DM
  - 2.2. Für Schaubuden jeder Art, Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte, Schießhallen, Irrgärten u. a.:
 

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	30,00 DM
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	40,00 DM
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	50,00 DM
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m	70,00 DM
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20 m	90,00 DM
  - 2.3. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, in denen Esswaren verkauft werden, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden (z. B. Pfannkuchen, belegte Brötchen, Eis, Gebäck, gebrannte Mandeln u. Ä., nicht jedoch Würstchen und Bratwurst):
 

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	35,00 DM
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	60,00 DM
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	85,00 DM
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m	110,00 DM
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20 m	135,00 DM
  - 2.4. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, in denen Bratwurst, Würstchen, Pommes frites, Getränke u. Ä. verkauft wird:
 

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	55,00 DM
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	90,00 DM
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge über 10 m	135,00 DM
- Landsberg, den 21.04.1999

gez. Heinrich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat am 21.04.1999 mit Beschluss 27/04/99 eine Marktordnung für die Stadt Landsberg beschlossen. Die hier vorabgedruckte Marktordnung wird somit öffentlich bekannt gemacht.

Landsberg, den 21.04.1999

## **Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Landsberg (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform**

Die Stadt Landsberg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Marktplatz dürfen die folgenden, gemäß §§ 67 Abs. 1 und 68 a der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;
4. Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren
5. Textilien und Lederwaren
6. Imbissversorgung

### **§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz in Landsberg veranstaltet.
- (2) Der Markt findet in der Regel jeden Mittwoch und Freitag statt; sofern dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird dieser ersatzlos gestrichen.
- (3) Die Marktzeiten sind:  
Ganzjährig; Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

### **§ 4 Marktfreiheit / Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Marktteilnehmer geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen, am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Standplätze werden durch den Marktverantwortlichen der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen und den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

### **§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nach Absprache gestattet. Ausnahme bildet die Belieferung mit frischer Ware.

### **§ 6 Marktaufsicht und Marktbetrieb**

(1) Die Marktaufsicht obliegt den dafür bestellten Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen;
2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten;
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 7 Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit**

(1) Die für den Standplatz rechtlich verantwortlichen Personen sind für die Sauberhaltung ihres Standes verantwortlich.

(2) Der Marktplatz darf durch die Marktbesucher nicht mit Abfällen verunreinigt werden. Abfall, Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden. Die Entsorgung erfolgt auf eigene Kosten.

(3) Die Marktbesucher sind weiterhin u. a. dazu verpflichtet:

1. ihre Standplätze im Winter von Schnee und Eis freizuhalten;
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.

### **§ 8 Widerruf der Zuteilung**

Die Zuteilung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erhebliche oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat.

### **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist:

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen und das Abspielen von Tonträgern,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten, ausgenommen § 5 (2) Satz 2,
7. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

Weiterführende öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere wer:
  1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zuteilung eines Standplatzes durch die Stadt Waren feilbietet
  2. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des Marktplatzes Stände aufstellt
  3. entgegen § 4 Abs. 6 einen zugeteilten Standplatz an andere abtritt
  4. entgegen § 2 nicht zugelassene Waren feilbietet
  5. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
  6. nach § 5 Abs. 2 vor Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt
  7. entgegen § 6 Abs. 1 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 nicht ausweist
  8. entgegen § 7 Abs. 2 Marktabfälle nicht ordentlich verbringt oder den Standplatz nicht im reinlichen Zustand hält
  9. den in § 9 dieser Satzung genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Gebühren**

Gebühren sind gemäß der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Landsberg (Marktordnung) vom 25.10.1999 außer Kraft.  
Landsberg, den

**Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Wochenmarktgebühren  
der Stadt Landsberg  
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Landsberg, erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Zuteilung des Standplatzes bzw. Verkaufsstandes oder deren Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren sind sofort in Bar gegen Quittung zu zahlen.
- (3) Wird der zugeteilte Standplatz oder Verkaufsstand nicht, nicht voll oder nicht während der ganzen Marktdauer genutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

**§ 4 Berechnung der Gebühren-Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühren berechnen sich nach der Anzahl der zugeteilten bzw. benutzten Standplätze oder Verkaufsstände.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Stadt Landsberg,

Heinrich  
Bürgermeister



## Anlage gemäß § 1 dieser Satzung - Gebührenverzeichnis

### Gebührentatbestand:

Benutzung der Marktplächen für Verkaufseinrichtungen, Verkaufswagen, PKW, PKW - Anhänger inklusive Entnahme von elektrischer Energie (Strom) für Beleuchtung, Kühlung u.a.

### Gebührenmaßstab: Stück/Tag Preis

1. Verkaufseinrichtung ohne Strombenutzung	1 Stück	10,00 €
2. Verkaufseinrichtung mit Strombenutzung	1 Stück	15,00 €